



Anwaltshaftung

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Titel zum Anwaltshaftungsrecht sind direkt nach Büchern zur Anwaltsvergütung die wohl verbreitetste anwaltsrechtliche Literatur in Anwaltskanzleien – für jeden Anwalt ist ohne Weiteres einsichtig, dass Kenntnisse des anwaltlichen Haftungsrechts unverzichtbar sind, um typische Fehler durch vorbeugende Sorgfalt zu vermeiden. Sieben Jahre nach der Voraufgabe ist das nunmehr seit drei Auflagen von Reinhard Greger und Jörn Heinemann verantwortete Kompendium „**Anwaltshaftungsrecht**“ in neuer, nunmehr fünfter Auflage erschienen, das, so sein Anspruch, „Antworten auf alle Fragen der Praxis“ gibt und „Hilfestellung bei der Vermeidung von haftungsträchtigen Fehlern“ leistet. Der Titel ist seit mittlerweile mehr als 30 Jahren auf dem Markt und bedarf an dieser Stelle an sich keiner näheren Vorstellung mehr, gehört es doch im Bereich des Anwaltshaftungsrechts zur Standardlektüre (zu den Voraufgaben Kilian, AnwBl. 2015, 61; 2009, 787; 2004, 180). Die bewährte Struktur des Werks ist naturgemäß beibehalten worden – sechs Hauptkapitel erörtern die Rechtsgrundlagen der Haftung (110 Seiten), die Anwaltpflichten (100 Seiten), die weiteren Haftungsvoraussetzungen wie Rechtswidrigkeit, Verschulden, Kausalität, Zurechnung und Schaden (60 Seiten), Haftungsschranken in Form Haftungsbegrenzungen durch Rechtsformwahl oder Rechtsgeschäft sowie kraft Verjährung (40 Seiten), Beweisfragen (15 Seiten) und schließlich Fragen der Rechtsverfolgung und Versicherung (20 Seiten). Ein 60-seitiges Haftungs-ABC rundet das Werk ab. Die Verarbeitung der über sieben Jahre ergangenen Rechtsprechung war zentrale Aufgabe für die beiden Autoren. Sie haben darüber hinaus aber auch an jeweils geeigneter Stelle aktuelle neue Themen, die Bedeutung für die Anwaltshaftung haben können, aufgegriffen: Der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten, das besondere elektronische Anwaltspostfach, der Einsatz von Legal Tech, die Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte, der Bedeutungszuwachs außergerichtlicher Streitbeilegung durch Vergleiche und der um sich greifende Regress von Rechtsschutzversicherern gegen Rechtsanwälte.

2 In einer von *Singer* an der Humboldt-Universität in Berlin betreuten Dissertation hat *Gianna-Maria Jungblut* „**Die Dritthaftung von Rechtsanwälten für Vermögensschäden**“ untersucht. Die Haftung des Rechtsanwalts gegenüber Nichtmandanten wird zwar in der Literatur zur Anwaltshaftung regelmäßig mitbehandelt, ist aber zumeist nicht Gegenstand vertiefter Betrachtungen. Gleichwohl birgt sie insbesondere im Transaktionsgeschäft große Haftungsrisiken gegenüber dem Vertragspartner des Mandanten, wenn es zu entscheidungsbestimmenden mündlichen oder schriftlichen Aussagen des Rechtsanwalts kommt. Anstoß für die Untersuchung *Jungbluts* war offenbar ein öffentlichkeitswirksamer Fall aus den USA, der dort vor einigen Jahren die Gerichte beschäftigt (und eine bekannte internationale law firm betroffen) hat. Die Arbeit wählt daher einen rechtsvergleichenden Ansatz und befasst sich mit den Besonderheiten der Dritthaftung von Rechtsanwälten nach deutschem und US-amerikanischem Recht. Mit Blick auf die besondere Stellung von Rechtsanwälten arbeitet die Verfasserin zunächst heraus, aufgezeigt, dass die durch Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze der Expertenhaftung nicht auf die Dritthaftung von Rechtsanwälten übertragen werden können, weil ihr Agieren als Interessenvertreter nicht mit den anerkannten Fallgruppen der Expertenhaftung (Gutachter-, Testaments-, Auskunftsfälle) vergleichbar sei. Trotz der unterschiedlichen dogmatischen Wurzeln der anwaltlichen Dritthaftung in Deutschland und USA sieht sich die Verfasserin nach einer ausführlichen Analyse der Rechtslage in den USA, die auf einem unterschiedlichen Weg letztlich zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt wie das deutsche Recht, in ihrer Sicht der Dinge bestätigt. Am Beispiel des Legal Due Diligence Reports untersucht *Jungblut* anschließend, unter welchen Voraussetzungen eine Haftung des Rechtsanwalts gegenüber Dritten entstehen kann. Hier sieht sie generell größere Risiken für eine Haftung gegenüber einem Empfänger eines Buyer Due Diligence-Reports als gegenüber dem Empfänger eines Vendor Due Diligence-Reports, obgleich sie die Haftungsrisiken nach deutschem Recht insgesamt für geringer hält als nach US-amerikanischem Recht. Ausführlicher diskutiert *Jungblut* auch, ob die Übernahme von anglo-amerikanischen Gestaltungsmitteln zur Haftungsbegrenzung in Deutschland sinnvoll ist.

3 Mit einem interessanten Detailproblem des Anwaltshaftungsrechts hat sich *Nele Briesemeister* in ihrer Studie „**Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens**“ beschäftigt, einer bei *Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit* in München entstandenen Dissertationsschrift. Gegenstand dieser Arbeit ist das Problem des Kausalnachweises bei Informationspflichtverletzungen – nicht speziell des Rechtsanwalts, sondern als allgemeines, gleichsam immergrünes Problem des Zivilrechts. Durch den zuletzt stetig größer werdenden Strauß anwaltlicher Informationspflichten hat der Untersuchungsgegenstand *Briesemeisters* freilich besondere Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft. Die bisherige Praxis des Kausalnachweises bei Informationspflichtverletzungen hat zur Folge, dass gleichartige Informationspflichten beweisrechtlich unterschiedlich behandelt werden, ohne dass ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung ersichtlich ist. Die Verfasserin hält es für vorzugswürdig, sich einer Lösung des Beweisproblems durch die Systematisierung der Informationspflichten nach ihrem Haftungsgrund anzunähern, indem zwischen vorvertraglichen, vertraglichen und deliktischen Informationspflichten unterschieden wird. Die Untersuchung dieser Fallgruppen zeigt für *Briesemeister*, dass die „Vermutung auf



1
Anwaltshaftungsrecht
Reinhard Greger/
Jörn Heinemann,
Verlag C.H. Beck, 5.
Auflage, 2021, 417 S.,
978-3-406-72067-3,
89 Euro



2
**Die Dritthaftung von
Rechtsanwälten für
Vermögensschäden**
Gianna-Maria Jungblut,
Nomos Verlag, Baden-
Baden 2020, 298 S.,
978-3-8487-7835-5,
79 Euro



3
**Die Vermutung aufklärungs-
richtigen Verhaltens**
Nele Briesemeister
Verlag C.H. Beck,
München 2020, 198 S.,
978-3-406-75300-8,
59 Euro



4
**Mängelgewährleistung
im Dienstrecht?**
Pavel Labuda,
Verlag Dr. Kovac,
Hamburg 2019, 228 S.,
978-3-339-11240-8,
88,90 Euro



5
**Stressmanagement
für Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte**
Thomas Hohensee/
Renate Georgy,
Anwaltverlag, Bonn
2019, 110 S.,
978-3-8240-1599-3,
39 Euro

klärungsrichtigen Verhaltens“ mit der Folge einer Beweislastumkehr bei den vorvertraglichen Informationspflichten sowie bei den vertraglichen Informationspflichten, die im Rahmen von interessenwahrnehmenden Verträgen zu erbringen sind, gelten muss. Hingegen liegen für die Verfasserin keine Sachgründe vor, die eine Beweislastumkehr bei im Rahmen von Austauschverträgen zu erbringenden vertraglichen Informationspflichten und bei den deliktischen Informationspflichten rechtfertigen.

4 Pavel Labuda hat sich in einer von Barbara Grunewald betreuten Kölner Dissertation mit der „**Mängelgewährleistung im Dienstrecht?**“ und daher mit einem Problem befasst, das angesichts ihrer typischerweise vertraglichen Haftung insbesondere auch Rechtsanwälte betrifft. Vor dem Hintergrund der häufig erheblichen Konsequenzen mangelhafter Dienste für die Dienstgeber und der potenziellen Schwierigkeit, in einer typischerweise von Wissensasymmetrien geprägten Vertragsbeziehung das Abweichen ihrer Erbringung vom Leistungsversprechen und sein genaues Ausmaß zu ermitteln, geht Labuda der Frage nach, welche rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten die Dienstberechtigten im Falle von Leistungsdefiziten haben sollten. Bekanntlich hat sich der deutsche Gesetzgeber bislang gegen eine ausdifferenzierte Mängelgewährleistung im Dienstrecht entschieden, obwohl die Dienstgeber nicht per se weniger schutzwürdig als Käufer, Mieter, Besteller von Werken oder Reisende sind, denen bei mangelhaften Leistungen spezielle Gewährleistungsrechte zustehen. Labuda untersucht deshalb, welche Lücken im Schutz der Dienstgläubiger nach der geltenden Rechtslage bestehen und wie man die einzelnen Elemente einer dienstrechtlichen Mängelgewährleistung ausgestalten könnte. Relevant ist diese Frage insbesondere hinsichtlich des Minderungsrechts, das im allgemeinen Leistungsstörungsrecht nicht geregelt ist. Im Ergebnis plädiert der Verfasser dafür, dass im BGB im 1. Untertitel des 8. Titels eine aus drei Elementen – dem Kündigungs-, dem Rücktritts- und dem Minderungsrecht – bestehende dienstrechtliche Mängelgewährleistung geschaffen werden, die sowohl auf freie Dienstverträge als auch auf Arbeitsverträge anzuwenden wäre. Kriterium für die Anwendbarkeit soll das Kriterium der objektiven Verletzung der Sorgfaltspflicht sein. Das demgemäß einzuführende Rücktritts- und Minderungsrecht soll bei (Teil-)Schlechtleistungen eröffnet sein, wo-

bei ein Rücktrittsrecht nur bei „projektbezogenen“ Dienstverträgen (in Abgrenzung zu „zeitbezogenen“ Vereinbarungen) eröffnet sein soll.

5 Apropos Anwaltshaftung – nach einer 2019 in England durchgeführten Studie finden sich Rechtsanwälte im Ranking der besonders gestressten Berufe auf Platz 2. Dies mag auch damit zu tun haben, dass Rechtsanwälte nach einer weiteren Studie aus den USA ein besonders unglücklicher, von pessimistischer Grundhaltung und geringen beruflichen Entscheidungsspielräumen gekennzeichneter Menschenschlag sind. Das Damoklesschwert der strengen Anwaltshaftung leistet hierzu gewiss einen gewichtigen Beitrag und begünstigt Stress. Thomas Hohensee und Renate Georgy geben gestressten Robenträgern mit ihrem gut 100-seitigen Werk „**Stressmanagement für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**“ einen Ratgeber an die Hand, um mit – wodurch auch immer ausgelöst – Stress umgehen zu können. Verfasst haben sie das Buch auf der Basis langjähriger früherer volljuristischer Tätigkeiten und ihrer heutigen Berufstätigkeit als Coaches. Sie vermitteln Strategien, um mit beruflichem Stress konstruktiv umzugehen. Anhand der sogenannten Kognitiven Verhaltenstherapie führen Hohensee und Georgy, so verspricht es der Klappentext, zu einem Leben in „geradezu stoischer Gelassenheit“. Flott geschriebene Kapitel wie „Achtsamkeit im Anwaltsberuf“, „Gelassenheit im Kopf“, „Stresssituationen souverän auflösen“, „Mit schwierigen Gefühlen umgehen“ oder „Sinnvoll streiten“ vermitteln, dass das, was in der Kanzlei-managementliteratur bereits wiederholt durch Monografien aufgearbeitet worden ist, nämlich das „Zeitmanagement“, nur ein kleiner Baustein ist, um Stress zu vermeiden. Das Buch beantwortet abschließend übrigens auch eine sehr berechtigte Frage: „Sich von Stress befreien, Zeit haben – und dann?“



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de